

**Aufgabenkritik;
Vorschläge für Aufgabenreduzierung bzw.
Aufgabenwegfall im Kommunalreferat**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01923

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses gemeinsam mit dem
Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Stadtgüter München
und die Markthallen München vom 11.03.2021 (SB)**

Öffentliche Sitzung

Anlass	Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Reiter an alle Referate und Eigenbetriebe, in Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen bis zum Jahresende 2020 Vorschläge für Aufgabenreduzierungen bzw. Aufgabenwegfall in die Fach- bzw. Werkausschüsse einzubringen.
Inhalt	Darstellung, welche Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kommunalreferates (KR) reduziert werden könnten bzw. auf welche Aufgaben künftig verzichtet werden könnte.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	./.
Entscheidungs- vorschlag	Der Stadtrat nimmt die Vorschläge des KR zu Aufgabenreduzierung und Aufgabenwegfall zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Vorschläge umgesetzt werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Aufgabenkritik, Aufgabenreduzierung, Aufgabenwegfall, Einsparpotenzial
Ortsangabe	./.

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass	1
2. Aufgabenkritik im KR	2
2.1 Immobilienmanagement (IM)	2
2.2 Immobilienservice (IS)	5
2.3 Bewertungsamt (BewA)	10
2.4 GeodatenService München (GSM)	12
2.5 Stadtgüter München (SgM)	14
2.6 Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)	16
2.7 Markthallen München (MHM)	20
2.8 Büro der Referatsleitung (BdR)	21
2.9 Geschäftsleitung (GL)	22
3. Referatsübergreifende Maßnahmen	23
4. Beteiligung des Referatspersonalrates und der örtlichen Personalvertretungen	23
5. Beteiligung anderer Referate	23
6. Beteiligung der Bezirksausschüsse	23
7. Unterrichtung der Korreferentin	24
8. Beschlussvollzugskontrolle	24

II. Antrag der Referentin **24****III. Beschluss** **26**

**Aufgabenkritik;
Vorschläge für Aufgabenreduzierung bzw.
Aufgabenwegfall im Kommunalreferat**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01923

4 Anlagen:

1. Übersicht Aufgabenkritik im KR
2. Änderungs-/Ergänzungsantrag von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt vom 03.12.2020
3. Änderungs-/Ergänzungsantrag von DIE LINKE./Die PARTEI vom 03.12.2020
4. Stellungnahme des Referatspersonalrates im KR
5. Änderungs-/Ergänzungsantrag von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt vom 04.02.2021
6. Änderungsantrag von ÖDP/FW vom 04.02.2021

**Beschluss des Kommunalausschusses gemeinsam mit dem Werkausschuss für
den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Stadtgüter München und die Markthallen
München vom 11.03.2021 (SB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 05757 vom 30.07.2019 hatte Herr Stadtrat Pretzl u.a. beantragt, die Stadtverwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit den Personalvertretungen Vorschläge zu erarbeiten, wo Aufgaben für die Stadtverwaltung wegfallen können, um diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Vor dem Hintergrund der gravierenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt auch in den kommenden Jahren hat der Oberbürgermeister den o.g. Stadtratsantrag aufgegriffen und alle Referate und Eigenbetriebe beauftragt, *„in Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen bis zum Jahresende 2020 Beschlussvorlagen in ihre Fach- bzw. Werkausschüsse einzubringen, in denen sie mit Bezug zu den Produkten, Zielen und Kennzahlen (soweit bereits definiert) aufzeigen und begründen,*

welche Aufgaben im Zuständigkeitsbereich ihres Referats bzw. ihres Eigenbetriebs reduziert werden oder ggf. sogar ganz wegfallen können“.

Das KR hat daher für alle Abteilungen, Ämter und Betriebe des Kernbereiches wie auch für die Eigenbetriebe eine Aufgabenkritik hinsichtlich des „ob“ und „wie“ der Aufgabewahrnehmung durchgeführt, in die sowohl die jeweiligen örtlichen Personalvertretungen wie auch der Referatspersonalrat eingebunden waren.

2. Aufgabenkritik im KR

Eine Übersicht über die Aufgaben, die im Ergebnis der referatsinternen Diskussion Ansatzpunkte für eine Aufgabenkritik bieten, ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt. Die dort genannten Maßnahmen werden in den nachstehenden Ziffern näher erläutert.

Das KR hatte eine Befassung des Stadtrates mit diesen Vorschlägen ursprünglich in der Sitzung des Kommunalausschusses am 03.12.2020 vorgesehen. Der Kommunalausschuss hat die Sitzungsvorlage in die nächste Sitzung des Kommunalausschusses vertagt. Die Änderungs-/Ergänzungsanträge von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt vom 03.12.2020 (Anlage 2) sowie von DIE LINKE./Die PARTEI vom 03.12.2020 (Anlage 3) galten als eingebracht. Auf die Anträge wurde im einzelnen unter dem jeweils einschlägigen Referatsvorschlag eingegangen.

In der Sitzung des Kommunalausschusses am 04.02.2021 wurde die Sitzungsvorlage erneut in die nächste Sitzung des Kommunalausschusses vertagt. In der Sitzung wurde wiederum ein Änderungs-/Ergänzungsantrag von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt (Anlage 5) sowie ein Änderungsantrag von ÖDP/FW (Anlage 6) eingebracht, die im einzelnen ebenfalls unter dem jeweils einschlägigen Referatsvorschlag behandelt werden.

2.1 Immobilienmanagement (IM)

2.1.1 Übergang des Betriebs des Durchreisendenplatzes Am Neubruch 33 auf einen anderen Träger (lfd. Ziff. 1)

Der Durchreisendenplatz Am Neubruch 33 wurde um 1980 gegründet, um eine Anlaufstelle für Durchreisende zu bieten und „wildes Camping“ zu vermeiden. Mittlerweile ist der Platz stark sanierungsbedürftig. Seit 2015 wird der Platz mit Ausnahme einer temporären Auslastung im Juli und August 2020 kaum genutzt. Aktuell wird der Platz von einer städtischen Dienstkraft betreut, die nur während der üblichen Büroarbeitszeiten vor Ort sein kann. Für einen vernünftigen Betrieb des Platzes wäre eine dauerhafte Präsenz erforderlich. Der akute Sanierungsbedarf lässt folgende Handlungsalternativen zu:

Ersatzlose Auflösung des Platzes:

Dies würde dazu führen, dass sich die Durchreisenden anderweitig situieren, was zu „wildem Camping“ und einer schlechteren Betreuung führen könnte.

Betrieb des Platzes durch ein beauftragtes Unternehmen:

In diesem Fall müsste die Landeshauptstadt München (LHM) weiterhin die Kosten für die Sanierung tragen.

Betrieb des Platzes durch einen Erbbauberechtigten:

Der Platz stünde bei dieser Alternative weiterhin für die Durchreisenden zur Verfügung und die Sanierungskosten für die LHM würden entfallen.

Vorschlag:

Die Vergabe des Durchreisendenplatzes im Erbbaurecht wird geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

Einsparpotenzial:

- 0,5 VZÄ
- einmalige Sanierungskosten i.H.v. rd. 1,5 Mio. €
- laufende Bewirtschaftungskosten i.H.v. rd. 32.000 €/Jahr

Änderungs-/Ergänzungsantrag von DIE LINKE./Die PARTEI vom 03.12.2020

Abweichend vom Antrag der Referentin, die Vergabe des Durchreisendenplatzes Am Neubruch 33 im Erbbaurecht zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen, beantragt die Stadtratsfraktion DIE LINKE./Die PARTEI mit ihrem Änderungs-/Ergänzungsantrag folgendes: *„Dem Stadtrat wird ein zehnjähriger Wirtschaftsplan (mind. Gewinn- und Verlustrechnung) auf Basis der letzten zehn Jahre vorgelegt. Anschließend entscheidet der Stadtrat über die Vergabe des Erbbaurechts Am Neubruch 33.“* (s. Anlage 3).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Das KR betreibt den Durchreisendenplatz Am Neubruch 33 seit 1983. Ziel des Betriebs ist es, Sinti, Roma, Schaustellern, ambulant Kleingewerbetreibenden und ähnlichen Personengruppen eine Anlaufstelle zu bieten und so wildes Campieren zu vermeiden. Der Durchreisendenplatz dient somit vorwiegend dem Schutz öffentlicher städtischer Flächen sowie des Stadtbildes. Die Deckung der Kosten war nicht das vordergründige Ziel bei der Aufnahme des Betriebs. Im Durchschnitt übersteigen die Aufwendungen die Erträge im Jahr um rd. 50.000 €. Der kumulierte Verlust der Jahre 2010 bis 2020 beträgt 584.000 €.

Aufgrund des hohen Sanierungsbedarfes stellt sich nun die Frage, ob der Durchreisendenplatz in der bisherigen Form weiter durch das KR betrieben werden soll oder ob der Betrieb künftig im Wege einer Erbbaurechtsvergabe erfolgt. Um diese Entscheidung herbeizuführen, könnte das KR im Jahr 2021 eine Sitzungsvorlage in den Kommunalausschuss einbringen. Das Sozialreferat (SOZ) würde bei der Erstellung der Sitzungsvorlage selbstverständlich eingebunden.

Der Antrag der Referentin wurde für die Sitzung des Kommunalausschusses am 04.02.2021 unverändert übernommen.

2.1.2 Vergabe des Campingplatzes München-Thalkirchen im Erbbaurecht anstelle von Sanierung und Verpachtung (Ifd. Ziff. 2)

Der städtische Campingplatz München-Thalkirchen liegt in einem Landschaftsschutzgebiet direkt an der Isar und ist einer der potentiell landschaftlich attraktivsten Stadtcam-

pingplätze Deutschlands. Er besteht seit 1953 und wird jährlich von ca. 50.000 Gästen besucht. Mittlerweile ist der Campingplatz stark sanierungsbedürftig.

Bezüglich der Frage, ob der Campingplatz saniert oder im Erbbaurecht vergeben werden soll, wird der Kommunalausschuss in der Sitzung am 11.03.2021 gesondert befasst (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01926).

2.1.3 Übertragung des Parkhauses Occamstraße in das Eigentum der P+R GmbH (Ifd. Ziff. 3)

Das Parkhaus in der Occamstraße weist aktuell starken Sanierungsbedarf auf (u.a. Notwendigkeit von Betonsanierung, Ertüchtigung der Gebäudetechnik). Bei einer Übertragung des Eigentums an die städtische Tochtergesellschaft P+R GmbH würden die Sanierungskosten im Hoheitshaushalt entfallen. Zudem ist die P+R GmbH auf die Bewirtschaftung von Parkhäusern spezialisiert und könnte dieses Wissen bei der Sanierung einbringen. Mit der Übertragung gibt die LHM allerdings das Entwicklungspotential der zugehörigen Flächen auf.

Eine Vergabe im Erbbaurecht ist nicht zu empfehlen, da sich auf dem Dach des Parkhauses die Sportfläche einer benachbarten städtischen Schule befindet. Bei einer Übertragung innerhalb des städtischen Konzerns bleibt der Zugriff auf die städtisch genutzte Sportfläche allerdings bestehen.

Vorschlag:

Die Übertragung des Parkhauses Occamstraße in das Eigentum der P+R GmbH wird geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

Einsparpotenzial:

- 0,2 VZÄ
- einmalige Sanierungskosten i.H.v. rd. 8-10 Mio. €
- laufende Bewirtschaftungskosten i.H.v. rd. 22.000 €/Jahr

2.1.4 Zuordnung erworbener Grundstücke unmittelbar an künftigen Grundstückseigner (Ifd. Ziff. 4)

Beim Ankauf von Grundstücken für bereits feststehende bestimmte Nutzungen werden die erworbenen Grundstücke derzeit zunächst dem „Allgemeinen Grundvermögen“ zugeordnet. Grundstücke, die zur Realisierung eines speziellen Bauvorhabens angekauft werden, sollen künftig ab dem Zeitpunkt, an dem mit der Vorplanung begonnen wird, in den Buchungskreis des Referates übertragen werden, das die Objektverantwortung für die zu errichtende Immobilie haben wird (z.B. Referat für Bildung und Sport - RBS - bei Schulneubau). Grundstücke, die nicht für ein Bauvorhaben, aber für eine spezielle Nutzung erworben werden (bspw. für Grünanlagennutzung), sollten ab dem Zeitpunkt übertragen werden, an dem die Nutzung vorbereitet wird. So reduzieren sich Koordinationsaufwand und Doppelarbeiten, welche bei der Abstimmung zwischen KR-IM und dem künftigen Grundstückseigentümer anfallen.

Vorschlag:

Es wird geprüft, ob Grundstücke, die für bereits feststehende Nutzungen anderer Referate vom KR erworben werden, zum Zeitpunkt des Beginns der Vorplanung für das Bauvor-

haben bzw. der Vorbereitung der Nutzung dem Buchungskreis der künftigen Grundstückseigentümer zugeordnet werden können.

Einsparpotenzial:

- 1,0 VZÄ
- Zuordnung Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten i.H.v. rd. 100.000 €/Jahr direkt bei Nutzerreferat

2.2 Immobilienservice (IS)

2.2.1 Verzicht auf den Erwerb von für die Erschließung nicht erforderlichem Straßengrund (Ifd. Ziff. 5)

Das KR erhält z.B. im Zusammenhang mit Baugesuchen von Privaten vom Baureferat (BAU) immer wieder Aufträge, als Straßengrund ausgewiesene Flächen zu erwerben, auch wenn diese für die rechtliche Erschließung des Grundstücks nicht erforderlich sind. Auch ist ein Straßenausbau in diesen Fällen in der Regel langfristig nicht geplant oder nicht möglich, weil die erforderlichen Flächen nicht durchgängig zur Verfügung stehen. Erworbene Flächen werden insofern akut nicht benötigt, verursachen aber bei der LHM entsprechende Kosten (Erwerbskosten, Grundsteuer, Unterhalt etc.).

Vorschlag:

Auf den Erwerb von Straßengrund wird in den Fällen, in denen dieser für die rechtliche Erschließung von Grundstücken nicht erforderlich ist und ein Straßenausbau langfristig nicht geplant oder möglich ist, verzichtet.

Einsparpotenzial:

- Kaufpreise i.H.v. durchschnittlich rd. 200.000 – 500.000 €/Jahr, abhängig von den auftretenden Fällen

2.2.2 Archäologie Freiham; zeitliche Verschiebung der Baugrundvorbereitung für den Schulneubau (Ifd. Ziff. 6)

Im Rahmen der Entwicklung in Freiham Nord ist das KR im Zuge der Baugrundvorbereitung u.a. für die Durchführung der Archäologie zuständig.

Für den Neubau des Schulcampus in den Baufeldern A und D des 2. Realisierungsabschnitts (Mittelschule, Grundschule, Kita) sollten die entsprechenden Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von rd. 450.000 € eigentlich in 2021 durchgeführt werden. Gemäß den aktuellen Festlegungen mit dem RBS und dem BAU wird sich der Schulbeginn der Mittelschule um ein Jahr auf 2026/2027 verschieben. Die Grundschule soll aufgrund der Sparmaßnahmen ihren Betrieb zunächst in den Räumlichkeiten der Mittelschule für das Schuljahr 2026/2027 aufnehmen. Die Arbeiten zur archäologischen Grundstücksfreimachung können daher auf das Jahr 2022 verschoben und so der städtische Haushalt für 2021 entlastet werden.

Vorschlag:

Die Baugrundvorbereitung für den Schulneubau in Freiham wird in Abstimmung mit dem BAU um ein Jahr in das Haushaltsjahr 2022 verschoben.

Einsparpotenzial:

- Verschiebung der (einmaligen) Kosten i.H.v. rd. 450.000 € um ein Jahr auf 2022.

2.2.3 Außerkraftsetzung des Modells Erbbaurecht/Untererbbaurecht z.B. bei Stiftungen zur Ermöglichung von gefördertem Wohnraum (lfd. Ziff. 7)

Im Jahr 2015 (Beschluss vom 16./29.07.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03544) hat der Stadtrat ein Modell beschlossen, das es grundsätzlich ermöglicht, z.B. ein Grundstück/Gebäude einer Stiftung für geförderten/bezahlbaren Wohnraum zu verwenden. Hierbei sollte die Stadt die Fläche der Stiftung **zum Marktpreis** im Erbbaurecht erhalten und dieses Erbbaurecht dann mittels Untererbbaurecht z.B. an eine städtische Wohnungsbaugesellschaft (WBG) vergeben oder auch an einen privaten Dritten, die/der dort günstige Wohnungen errichtet. Aus stiftungsrechtlichen Gründen kann die Stiftung in aller Regel nicht selbst bezahlbaren Wohnraum errichten, da das Stiftungsrecht vorschreibt, höchstmögliche Einnahmen aus den Immobilien für den konkreten, üblicherweise sozialen Stiftungszweck zu erzielen. Deshalb kann eine entsprechende Förderung des Wohnungsbaus nicht über die Stiftung erfolgen, sondern nur mittels Umweg über die Stadt. Die Stiftung bekommt so die nötigen Einnahmen für den Stiftungszweck und die Stadt finanziert neben dem Erbbauzins an die Stiftung auch den geförderten Wohnungsbau.

Es wird vorgeschlagen, von diesem Konstrukt in Zeiten eines angespannten städtischen Haushalts Abstand zu nehmen und den Stiftungen wieder die Möglichkeit einzuräumen, ihre Flächen auf dem freien Markt anzubieten. Dies ist vertretbar, da die Stiftungen mit ihrem Vermögen in aller Regel – abhängig vom Stiftungszweck – vielfältige soziale Zwecke unterstützen. Darüber hinaus ist die Vergabe von Untererbbaurechten extrem komplex, zeitaufwändig und eigentlich nicht praxistauglich. Im einzigen bisher in der tatsächlichen Umsetzung befindlichen Projekt an der Denninger Straße zahlt die Stadt bereits seit 2015 Erbbauzinsen an die Stiftung, ohne dass das Untererbbaurecht beurkundet werden konnte. Wenn das Untererbbaurecht bestellt ist, erhält die Stadt nur einen geringen Anteil dieses Erbbauzinses refinanziert.

Insgesamt fördert die Stadt beim vorstehend beschriebenen Konstrukt doppelt zum einen den Stiftungszweck und zum anderen den geförderten Wohnungsbau. Wenn künftig auf dieses Modell verzichtet wird, könnten freiwerdende Mittel anderweitig für geförderten Wohnungsbau verwendet werden.

Vorschlag:

Der Stadtrat wird mit einer Außerkraftsetzung des Modells Erbbaurecht/Untererbbaurecht, das am 16./29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03544) beschlossen wurde, befasst.

Einsparpotenzial:

- jährliche Erbbauzinszahlungen an Stiftungen

Änderungs-/Ergänzungsantrag von DIE LINKE./Die PARTEI vom 03.12.2020

Die Stadtratsfraktion DIE LINKE./Die PARTEI beantragt mit ihrem Änderungs-/Ergänzungsantrag die Streichung des Antrags der Referentin, wonach der Stadtrat mit einer Außerkraftsetzung des Modells Erbbaurecht/Untererbbaurecht, das am 16./29.07.2015 beschlossen wurde, befasst wird (s. Anlage 3).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Untererbbaurechte, deren rechtliche Zulässigkeit bis vor kurzem noch umstritten war, sind allgemein wenig gebräuchlich und spielen deshalb in der Praxis und in der Rechtsliteratur kaum eine Rolle. Dennoch wurde dieses bislang nicht erprobte Ober-/Untererbbaurechts-Konstrukt wegen der zu beachtenden stiftungsrechtlichen Vorgaben gewählt und sollte als Pilotprojekt für künftige derartige Fälle dienen.

Beim bisher einzigen Projekt dieser Art, in dem die Stadt ein Stiftungsgrundstück zum Marktpreis im Erbbaurecht übernommen hat, um es im Wege des Untererbbaurechts zum reduzierten Preis im geförderten Wohnungsbau an eine städtische Wohnungsbau-gesellschaft (WBG) weiterzugeben, traten vorher nicht bekannte rechtliche Besonderheiten dieser Vertragskonstruktion zu Tage. In der Folge ist das Projekt bis heute nicht komplett abgeschlossen.

Nach diversen Vollzugshindernissen beim **Obererbbaurechtsvertrag** mit der Stiftung im Jahr 2015 wegen stiftungs- und erbrechtlicher Probleme, konnte der **Untererbbaurechtsvertrag** mit der WBG wegen klärungsbedürftiger Rechtsfragen (z.B. dürfen sich Ober- und Untererbbaurecht hinsichtlich des Bauwerks und der zeitlichen Dauer nicht decken, sondern das Untererbbaurecht muss zumindest eine geringere Laufzeit aufweisen) erst Ende 2020 beurkundet werden. Wegen der rechtlichen Unwägbarkeiten ist nicht sicher, ob das Grundbuchamt den Vertrag so vollzieht oder nachjustiert werden muss.

Es muss daher dringend davon abgeraten werden, dieses aufwändige, rechtlich komplizierte bis ungeklärte und damit nicht praxistaugliche Ober-/Untererbbaurechtsmodell künftig anzuwenden. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass sich (private) Interessenten – was der Grundsatzbeschluss auch anspricht –, insbesondere deren Banken, gar nicht auf dieses Konstrukt einlassen würden, da die Frage der Beleihbarkeit des Untererbbaurechts, die sich im konkreten Fall bei der WBG nicht stellte, das größte Problem darstellen dürfte (z.B. Risiko des Untergangs des Untererbbaurechts bei Erlöschen des Obererbbaurechts).

Der Antrag der Referentin wurde für die Sitzung des Kommunalausschusses am 04.02.2021 unverändert übernommen.

2.2.4 Verzicht auf Ankäufe von städt. GmbHs zur Verbesserung deren Bilanz

(Ifd. Ziff. 8)

In der Vergangenheit wurden bereits mehrfach Immobiliengeschäfte mit städtischen Töchtern (Stadtwerke München GmbH, München Klinik) getätigt, um dort vorhandene Defizite auszugleichen. Hierzu wurden liquide Mittel der LHM durch Anlagevermögen ersetzt, was grundsätzlich positiv ist, den Haushalt der Stadt jedoch belastet. Hier könnte überlegt werden, ob es nicht künftig den Tochterunternehmen ermöglicht werden sollte, ihre Flächen mit entsprechenden Bedingungen auf dem freien Markt anzubieten, wenn

die in Rede stehenden Flächen nicht zwingend für städtische Zwecke erforderlich sind. Die in den letzten 10 Jahren hierfür aufgewendeten Beträge bewegen sich im dreistelligen Millionenbereich. Soweit für derartige Erwerbungen keine Mittel benötigt werden, könnten andere Projekte finanziert werden.

Vorschlag:

Auf Ankäufe von städtischen Töchtern zur Verbesserung von deren Bilanz wird zunächst verzichtet.

Einsparpotenzial:

- keine Aussage zu künftigen Entwicklungen möglich

Änderungs-/Ergänzungsantrag von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt sowie von DIE LINKE./Die PARTEI vom 03.12.2020

Sowohl die Stadtratsfraktionen Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt wie auch die Stadtratsfraktion DIE LINKE./Die PARTEI beantragen mit ihren Änderungs-/Ergänzungsanträgen die Streichung des Antrags der Referentin, wonach auf Ankäufe von städtischen Töchtern zur Verbesserung von deren Bilanz zunächst verzichtet werden soll (s. Anlagen 2 und 3).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

In der Vergangenheit gab es diverse Fallkonstellationen, in denen die LHM Immobilien von städtischen Tochtergesellschaften erworben hat. Dies liegt dann im städtischen Interesse, wenn diese Immobilien hinterher für städtische Aufgaben benötigt und mit einem vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand für den Hoheitshaushalt entsprechend genutzt werden können. In diesen Fällen handelt es sich um eine „Win-win-Situation“.

Von städtischen Tochtergesellschaften werden der LHM jedoch auch immer wieder Immobilien zum (Rück-)Erwerb angeboten, die auf dem „freien Markt“ nicht oder nur schwer veräußerbar sind, da es sich um stark sanierungsbedürftige und/oder denkmalgeschützte Gebäude handelt oder die Grundstücke/Gebäude nur eingeschränkt nutzbar sind. Um das eigene Portfolio und damit die Bilanz von derartigen Objekten zu bereinigen und etwa vorhandene Rückstellungen für Unterhalt/Sanierung auflösen zu können, besteht ein großes Interesse der Tochtergesellschaften, dass die LHM als Konzernmutter diese Objekte übernimmt. In der Regel können die hier in Rede stehenden Immobilien nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand wieder einer Nutzung zugeführt werden, so dass ein Großteil der Kosten und Lasten bei der LHM verbleibt.

Zusammengefasst kann aus immobilienwirtschaftlicher Sicht gesagt werden, dass daher im Einzelfall geprüft werden sollte, ob eine Übernahme durch die LHM z.B. aufgrund von städtischem Bedarf erforderlich ist, oder ob die jeweilige Tochtergesellschaft, ggf. mit Zustimmung der LHM, eine anderweitige Verwertung/Vermietung vornehmen kann. Bei der Prüfung sollten die Folgewirkungen für den städtischen Haushalt nicht außer Acht gelassen werden.

Der Antrag der Referentin wurde daher für die Sitzung des Kommunalausschusses am 04.02.2021 wie folgt neu gefasst (Änderungen fett und kursiv dargestellt):

„Auf Ankäufe von städtischen Töchtern *rein* zur Verbesserung von deren Bilanz wird zunächst *grundsätzlich* verzichtet. **Die Landeshauptstadt München prüft im Einzelfall, ob die Flächen zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich sind. Hierbei sind u.a. die Folgewirkungen auf den städtischen Haushalt zu berücksichtigen.**“

Änderungsantrag von ÖDP/FW vom 04.02.2021

Die Stadtratsfraktion ÖDP/FW beantragt mit ihrem Änderungsantrag die Streichung des Antrags der Referentin, wonach auf Ankäufe von städtischen Töchtern rein zur Verbesserung von deren Bilanz zunächst grundsätzlich verzichtet werden soll und im Einzelfall geprüft werden soll, ob die Flächen zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich sind (s. Anlage 6).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Auf die vorstehenden Ausführungen zu den Änderungs-/Ergänzungsanträgen von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt sowie von DIE LINKE./Die PARTEI vom 03.12.2020 wird verwiesen.

Der Antrag der Referentin bleibt unverändert.

2.2.5 Anmietungen für Dritte (Vereine, Träger) werden nicht vom KR durchgeführt (Ifd. Ziff. 9)

Angesichts des stark umkämpften Münchner Immobilienmarktes und einer Leerstandsquote von unter 1,6 % brauchen viele städtisch bezuschusste Vereine und freie Träger bei ihrer Raumsuche längere Zeit. Auf dem Mietmarkt konkurrieren die Träger mit erfahrenen und finanzstarken Mitbewerbern und haben so häufig das Nachsehen.

Um diesen Nachteil auszugleichen, war vom SOZ vorgesehen, dass das KR für die einschlägigen Träger und Vereine die Marktakquise durchführt und die Mietverträge aushandelt. Nach Abschluss der Verhandlungen sollten die Mietverträge direkt zwischen den Vermietern und den freien Trägern abgeschlossen werden. Die dafür im KR erforderliche Personalzuschaltung (1,0 VZÄ) wurde vom Stadtrat allerdings nicht genehmigt. Trotzdem wurden in der Vergangenheit auf Bitten des SOZ immer wieder entsprechende Betreuungsleistungen erbracht, obwohl diese nicht städtische Pflichtaufgaben darstellen. Diese können künftig für die Vereine/Träger vom KR nicht mehr übernommen werden, da die Anmietung als zentrale Fachstelle ohne Personalmehrung ausschließlich für die Neuankmietungen der Münchner Stadtverwaltung zuständig ist und mit rein städtischen Nutzungen als Verhandlungsführerin ausgelastet ist. Vereine und Träger könnten auf die Möglichkeit der Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien oder Maklern hingewiesen werden.

Vorschlag:

Das KR erbringt künftig Anmietungsleistungen nur für den städtischen Bedarf.

Einsparpotenzial:

- Auf den erforderlichen Personalmehrbedarf (1,0 VZÄ) kann verzichtet werden.

Änderungs-/Ergänzungsantrag von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt vom 03.12.2020

Die Stadtratsfraktionen Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt beantragen mit ihrem Änderungs-/Ergänzungsantrag die Streichung des Antrags der Referentin, wonach das Kommunalreferat künftig Anmietungsleistungen nur für den städtischen Bedarf erbringt (s. Anlage 2).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Soll das KR künftig **zusätzlich** zu seinen originären Aufgaben auch Vereine und Träger bei deren Raumanmietungen unterstützen, ist **zwingend** eine personelle Verstärkung der Anmietung um 1,0 VZÄ erforderlich. In den letzten Jahren haben sich insbesondere durch gestiegene Büroraumbedarfe die Anmietfälle erheblich erhöht, während das Personal nicht im gleichen Verhältnis angewachsen ist. Eine aktuelle Personalbemessung für diesen Bereich hat ein erhebliches Stellendefizit ergeben. Darüber hinaus werden von der Anmietung seit Jahren Aufgaben im Bereich des technischen Fremdobjektmanagements übernommen, die personell nicht bemessen sind. Die Haushaltssicherungskonzepte 2020 und 2021 sowie die Personalkostenbudgetierung wirken sich zudem negativ auf die Besetzung vorhandener Stellen aus. Die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben ist vor diesem Hintergrund schon aus Fürsorgegesichtspunkten für die Mitarbeiter_innen nicht zu verantworten.

Der Antrag der Referentin wurde für die Sitzung des Kommunalausschusses am 04.02.2021 unverändert übernommen.

Änderungs-/Ergänzungsanträge von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt sowie von ÖDP/FW vom 04.02.2021

Die Stadtratsfraktionen Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt sowie die Stadtratsfraktion der ÖDP/FW beantragen mit ihren Änderungs-/Ergänzungsanträgen erneut die Streichung des Antrags der Referentin, wonach das Kommunalreferat künftig Anmietungsleistungen nur für den städtischen Bedarf erbringt (s. Anlagen 5 und 6).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Auf die vorstehenden Ausführungen zum Änderungs-/Ergänzungsantrag von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt vom 03.12.2020 wird verwiesen. Sollte dennoch eine Streichung erfolgen, muss das KR dazu weiteres Personal beantragen.

Der Antrag der Referentin bleibt unverändert.

2.3 Bewertungsamt (BewA)

2.3.1 Vergabe der Abrechnung der Online-Bodenrichtwertauskunft (Iff. Ziff. 10)

Seit dem Jahr 2015 stellt das BewA über einen externen Dienstleister die Bodenrichtwerte und den jährlichen Immobilienmarktbericht des Gutachterausschusses auch als Onlineabruf zur Verfügung. Der Dienstleister übernimmt dabei aber nur einen Teil der Abrechnung. Werden Forderungen nicht beglichen, werden diese an die Geschäftsstelle des BewA zur Einleitung eines Mahnverfahrens und Eintreibung der Forderungen zurückgeleitet. Eine vollständige Abwicklung des Prozesses über einen externen Dienstleister

würde aufwändige Rechercharbeiten wegen Doppelzahlungen, Provisionsrückrechnungen, zuordenbaren Einzahlungen, etc. vermeiden, allerdings würden sich die Einnahmen für verkaufte Bodenrichtwerte um die Kosten des externen Dienstleisters reduzieren.

Vorschlag:

Das BewA vergibt den Prozess der fälligen Forderungen aus der Online-Bodenrichtwertauskunft zur vollständigen Abwicklung an den bereits beauftragten externen Dienstleister, hilfsweise an einen Dritten.

Einsparpotenzial:

- 0,1 VZÄ

2.3.2 Verzicht auf die Erstellung von Gutachten mit geringem ausgewiesenen Wert und Ersatz durch Pauschalen (Ifd. Ziff. 11)

In Fällen mit erkennbar untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und einfachen Sachverhalten soll eine einzelfallbezogene Wertableitung durch Ansatz von Pauschalen ersetzt werden. Es sind dazu die geeigneten Fallkonstellationen, z.B. Grundbenutzungsentgelte von ungeeigneten Fällen wie Enteignungsentschädigungen, abzugrenzen und dann die entsprechenden Pauschalen abzuleiten. Bestehende Rahmenlisten sollen ausgeweitet werden. Es ist zu prüfen, ob sich Konflikte mit Art. 75 GO ergeben könnten.

Vorschlag:

Das BewA identifiziert für Fälle mit erkennbar untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und einfachen Sachverhalten für Pauschalwerte geeignete Gutachtenkategorien und entwickelt entsprechende Pauschalen.

Einsparpotenzial:

- Anfänglich ist mit Mehraufwand durch die Ableitung der Pauschalen zu rechnen, mittel- und langfristig können 0,1 VZÄ eingespart werden.

2.3.3 Erstellung von Gutachten in textlicher Kurzform/Formulargutachten (Ifd. Ziff. 12)

Es soll untersucht werden, wo an die Stelle von ausgearbeiteten Vollgutachten Kurzgutachten oder Formulargutachten treten können. Dies bedeutet zwar keine Zeitersparnis in der Wertermittlung und deren Dokumentation selbst, denn Abstriche in der Kernaufgabe sind nicht möglich. Jedoch wird die redaktionelle Erstellung der Gutachten verkürzt und damit beschleunigt. Geeignet scheinen dafür u.a Gutachten, die vor allem stadintern verwendet werden und deren Wertspannen gewisse Höhen nicht übersteigen. Da die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse und Inhalte eingeschränkt wird, besteht bei diesem Vorgehen zwar das Risiko, dass Nachfragen des Empfängers eine erneute Befassung mit dem Gutachten und entsprechenden Mehraufwand auslösen, jedoch ist insgesamt eine Einsparung in Höhe von rd. 0,2 VZÄ denkbar.

Vorschlag:

Das BewA identifiziert geeignete Kategorien von Aufträgen und entwickelt entsprechende Formulare und Kurzvordrucken für die Gutachtenerstellung.

Einsparpotenzial:

- 0,2 VZÄ

2.4 GeodatenService München (GSM)**2.4.1 Temporäre Kompensation von Stellenmehrbedarf durch Förderprojekte**

(Ifd. Ziff. 13)

Derzeit wird im Rahmen eines laufenden Förderprojekts der Digitale Zwilling München konzeptioniert und aufgebaut. Dies geschieht unter der Federführung des GSM in enger Abstimmung mit den beteiligten Referaten IT-Referat (RIT), Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU), Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN), Kreisverwaltungsreferat (KVR), BAU, Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) und Direktorium (DIR) sowie den Stadtwerken München (SWM) und der Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG). Das laufende Projekt wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gefördert und ist (unter Vorbehalt der Genehmigung eines Antrags auf Laufzeitverlängerung durch das BMVI) bis zum 31.12.2021 terminiert. Bereits jetzt muss die Verstetigung der Projektergebnisse für die Zwecke der Stadtfamilie gestartet werden. Da es sich hierbei um eine neue Daueraufgabe des GSM handelt, ergibt sich sowohl ein Personal- als auch ein Sachmittelmehrbedarf. Durch die Förderprojekte CUT („Connected Urban Twins“) sowie TEMPUS („Testfeld München – Pilotversuch Urbaner automatisierter Straßenverkehr“), die von der Vollversammlung des Stadtrates am 16.12.2020 beschlossen wurden, kann ein wichtiger Teil der Personalbedarfe zumindest für die Laufzeit der Förderprojekte gedeckt werden. Im Falle von CUT sind dies fünf Projektjahre, bei TEMPUS sind es zweieinhalb Jahre. Ebenso können Sachmittel in einem begrenzten Rahmen genutzt werden, gefördert durch den Bund. Für eine konsequente Verstetigung und Weiterentwicklung des Digitalen Zwillings bestehen darüber hinaus weitere, zwingend erforderliche Bedarfe, die im Rahmen des Beschlusses der Vollversammlung vom 16.12.2020 zum „Integrierten Handlungsprogramm Klimaschutz in München (IHKM)“ berücksichtigt wurden. Im laufenden Förderprojekt soll der Digitale Zwilling insbesondere die raumbezogene Datenbasis für die Belange verkehrsplanerischer und -steuernder Maßnahmen mit dem übergeordneten Ziel der Luftreinhaltung verbessern. Im Rahmen des Förderprojekts CUT wird der Digitale Zwilling München als zentrale Datenbasis und -infrastruktur der Smart City München weiterentwickelt und etabliert. Die Urban Data Platform München stellt dabei die zentrale Datendrehscheibe dar und ist das datentechnische „Herzstück“ des Digitalen Zwillings. Durch stadtweite, einheitliche und standardisierte Datengrundlagen und entsprechende Analyse- und Visualisierungswerkzeuge entstehen neue Möglichkeiten für fachbereichsübergreifende smarte Stadtentwicklung. Im Rahmen des Förderprojekts TEMPUS ist geplant, die Ergebnisse des aktuellen Förderprojekts Digitaler Zwilling München für die Belange des vernetzten und automatisierten Fahrens weiterzuentwickeln. Durch die integrale Einbindung des Digitalen Zwillings können die Ergebnisse aus TEMPUS für weitere Fachbereiche (nach-)nutzbar gemacht werden.

Vorschlag:

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Personalbedarf für die geänderten Anforderungen an die Aufgaben des GSM zur Unterstützung der stadtweiten Digitalisierung durch temporäre Finanzierung mittels Förderprojekten realisiert werden kann.

Einsparpotenzial:

- Auf die Finanzmittel für den erforderlichen Personalmehrbedarf (4,0 VZÄ bis 2025 und 3,0 VZÄ bis Mitte 2023) kann verzichtet werden.

2.4.2 Beschaffung von Fahrrädern statt Dienst-Kfz für den Außendienstesinsatz

(Ifd. Ziff. 14)

Seit März 2020 verfügt der GSM über ein eigenes Unmanned Aerial System (UAS). Mit diesem UAS unterstützt der GSM seitdem andere städt. Dienststellen mit Mappingflügen, Schrägluftaufnahmen, Deponievermessungen, Baustellenüberwachungen und Vermessungsflügen zur 3D-Rekonstruktion von Objekten. Des Weiteren ist beispielsweise angedacht, die Branddirektion bei der Beurteilung und Optimierung des vorbeugenden Brandschutzes bei Großveranstaltungen mit hochauflösenden Luftbilddaten und Algorithmen der Fernerkundung zu unterstützen.

In der Zeit zwischen August 2019 und August 2020 wurde außerdem im Rahmen der Förderprojekte VVD-M und DZ-M eine vermessungstechnische Straßenbefahrung (ähnlich Streetview) durchgeführt. Damit die Daten dieser Straßenbefahrung auch für vermessungstechnische Zwecke genutzt werden können, bedarf es der Messung und Verwendung von Passpunkten. Diese Passpunkte müssen in der Realität hochgenau vermessen und im Anschluss den Bilddaten zugeordnet werden. Sowohl für die jetzige als auch für künftige Mobile Mapping Kampagnen werden mehrere tausend weitere Passpunkte benötigt, deren Vermessung auf großen und vielbefahrenen Straßen (Mittlerer Ring, Autobahn etc.) an externe Firmen vergeben wird. Die Vermessung der übrigen Passpunkte in Wohnstraßen und Parkanlagen übernimmt der GSM in eigener Zuständigkeit. Des Weiteren wird es erforderlich sein, in den nächsten Jahren zerstörte Passpunkte wiederherzustellen, die auch für die Orientierung der Luftbildbefliegungen genutzt werden und neu angelegte Straßenzüge einzumessen.

Durch die Verwendung von Pedelecs kann mit einer maximalen Anfahrtszeit von einer Stunde jeder Ort der LHM für UAS-Flüge oder Passpunktmessungen erreicht werden. Das Lastenpedelec ermöglicht mit seiner sehr großen Transportbox die Mitnahme des gesamten Equipments. Der Zugang zu Grün- und Parkanlagen ist mit den Rädern gegenüber dem Auto einfacher und das Arbeitstempo in Straßenzügen mit geringem Verkehr sehr hoch. Die Entscheidung, auf Pedelecs anstatt auf Kfz zu setzen, hat nicht nur einen sehr großen monetären Vorteil, sondern wirkt sich auch positiv auf die Umweltbilanz aus und ist wegweisend für die Mobilität in der Stadt.

Vorschlag:

Der GSM setzt für den Außendienstesinsatz vermehrt Pedelecs statt Kfz ein.

Einsparpotenzial:

- einmalige Kfz-Anschaffungskosten i.H.v. rd. 48.000 €, die für die Anschaffung von E-Fahrzeugen verwendet werden können

2.5 Stadtgüter München (SgM)

2.5.1 Ökologische Ausgleichsflächen/Ökokonten: Flächen außerhalb des Stadtgebietes einbeziehen, mögliche Gebietskulisse nutzen

(Ifd. Ziff. 15)

Die SgM übernehmen die Herstellung und Pflege von umfangreichen ökologischen Ausgleichsflächen/Ökokonten, die zur Kompensation von baulichen Eingriffsmaßnahmen in die Natur und Landschaft nach dem Baugesetzbuch gefordert werden. Im Vordergrund stehen die Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, die Landschaftsentwicklung und die Erholungsnutzung. Für die Herstellung der ökologischen Ausgleichsflächen werden fast ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen, die sich überwiegend im Stadtgebiet befinden, verwendet. Durch die neue Nutzung als ökologische Ausgleichsfläche entstehen Wertverluste. Bedingt durch die hohen Preise für landwirtschaftliche Flächen im Stadtgebiet im Vergleich zum Umland ergeben sich zusätzliche Verluste. Die hohen Wertverluste und die starke Flächenkonkurrenz im Stadtgebiet können durch die Nutzung von Flächen außerhalb des Stadtgebietes (im Rahmen der gesetzlich möglichen Gebietskulisse) als ökologische Ausgleichsflächen vermindert werden.

Es bleiben dadurch Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung in der Stadt erhalten und die Kulturlandschaft im Umland wird aufgewertet.

Vorschlag:

Die Nutzung von Flächen außerhalb des Stadtgebietes als ökologische Ausgleichsflächen wird im Rahmen der gesetzlich möglichen Gebietskulisse intensiviert.

Einsparpotenzial:

- Es kann mit Einsparungen von bis zu 100.000 €/ha gerechnet werden.

Änderungs-/Ergänzungsanträge von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt sowie von ÖDP/FW vom 04.02.2021

Die Stadtratsfraktionen Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt sowie die Stadtratsfraktion der ÖDP/FW beantragen mit ihren Änderungs-/Ergänzungsanträgen die Streichung des Antrags der Referentin, wonach die Nutzung von Flächen außerhalb des Stadtgebietes als ökologische Ausgleichsflächen im Rahmen der gesetzlich möglichen Gebietskulisse intensiviert werden soll (s. Anlagen 5 und 6).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Die Anträge zielen darauf ab, Baumaßnahmen, die innerhalb der Stadtgrenzen einen Eingriff in die Natur verursachen, auch im Stadtgebiet auszugleichen. Die Stadt plant, in den kommenden Jahren auf den verbliebenen Freiflächen im Norden und Nord-Osten der Stadt großräumig neue Stadtviertel zur Aufnahme des erwarteten Bevölkerungszuwachses zu bauen. Diese werden einen Ausgleichsbedarf in großem Umfang auslösen, der nahezu ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen hergestellt werden kann. Die dort traditionell ansässige Landwirtschaft ist in ihrer Existenz bereits durch die geplanten Bauvorhaben bedroht. Eine Realisierung des Ausgleichsbedarfs im Stadtgebiet wird diese Situation verschärfen. Zudem wird eine Erlebbarkeit der landwirtschaftlichen Produktion für den Verbraucher im Stadtgebiet kaum mehr möglich sein. Die genannten Gebiete befinden sich zum Teil in Bereichen früherer Niedermoorlandschaften. Ausgleichsmaßnah-

men, die die Wiedervernässung von trockengelegten Flächen beinhalten, wären demnach nicht nur folgerichtig, sondern auch für die Belange des Klima- und Biodiversitätsschutzes sinnvoll. Solche Maßnahmen sind im Stadtgebiet auf Grund der vielen Betroffenen jedoch nicht umsetzbar. Das Genannte und die Einsparungen von etwa 100.000 €/ha durch einen geringeren Wertverlust der Flächen, sind wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Gründe, Flächen außerhalb des Stadtgebietes in die Planung von Ausgleichsflächen und Ökokonten einzubeziehen.

München wächst stark und wird laufend weiter verdichtet. Natürlich haben Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Vorhabens Vorrang. Allerdings ist es auch notwendig über den Maßstab der Betrachtung nachzudenken. Eine Ausweitung des Betrachtungsraums auf das Umland macht durchaus Sinn, ohne gleich eine zu weite Betrachtung anzustellen.

Der Antrag der Referentin bleibt somit unverändert.

2.5.2 Durchführung des Riemer Hoffestes

(Ifd. Ziff. 16)

Beim Riemer Hoffest, das jedes Jahr im Rahmen des bundesweiten Aktionstages „Der Tag der Regionen“ stattfindet, haben die Besucher_innen die Möglichkeit, sich über gesunde Ernährung und ökologischen Landbau zu informieren. Am „Tag der Daseinsvorsorge“, mit dem die LHM jährlich über die große Vielfalt der städtischen Dienstleistungen informiert, präsentieren sich auch die SgM mit einem eigenen Stand. Mit einer Durchführung des Riemer Hoffestes nur alle zwei Jahre können Sachmittel und Personalkosten i.H.v. ca. 20.000 €/a eingespart werden, die beispielsweise für die Intensivierung der Umweltpädagogik eingesetzt werden könnten.

Vorschlag:

Die SgM führen die Veranstaltung „Riemer Hoffest“ alle zwei Jahre durch.

Einsparpotenzial:

- 0,1 VZÄ
- laufende Kosten i.H.v. rd. 20.000 €/Jahr

Änderungs-/Ergänzungsantrag von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt vom 03.12.2020

Die Stadtratsfraktionen Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt beantragen mit ihrem Änderungs-/Ergänzungsantrag die Streichung des Antrags der Referentin, wonach die SgM die Veranstaltung „Riemer Hoffest“ alle zwei Jahre durchführen (s. Anlage 2).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, das Riemer Hoffest wie bisher jedes Jahr zu veranstalten. Die damit für die Veranstaltung ausgedrückte Wertschätzung begrüßt das KR ausdrücklich. Die jährlich 4.000 bis 6.000 Besucher_innen bestätigen die Attraktivität, die das Riemer Hoffest seit mehr als 20 Jahren erfährt. Allerdings ist das Riemer Hoffest auch mit einem erheblichen finanziellen und personellen Aufwand verbunden, der den Betriebsablauf erheblich belastet. Deshalb soll angesichts der Haushaltslage zunächst auf einen zweijährigen Rhythmus der Durchführung umgestellt werden.

Der Antrag der Referentin wurde für die Sitzung des Kommunalausschusses am 04.02.2021 unverändert übernommen.

Änderungs-/Ergänzungsanträge von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt sowie von ÖDP/FW vom 04.02.2021

Die Stadtratsfraktionen Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt beantragen mit ihrem Änderungs-/Ergänzungsantrag die Streichung des Antrags der Referentin, wonach die SgM die Veranstaltung „Riemer Hoffest“ alle zwei Jahre durchführen (s. Anlage 5). Die Stadtratsfraktion ÖDP/FW beantragt mit ihrem Änderungsantrag eine Modifizierung des Antrags der Referentin dahingehend, dass die SgM die Veranstaltung „Riemer Hoffest“ weiterhin jedes Jahr durchführen und weiterhin der Fokus auf den Themen Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, ökologische Landwirtschaft, Klima-, Umweltschutz und Tierwohl liegen soll (s. Anlage 6).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Bezüglich der Änderungs-/Ergänzungsanträge zur Beibehaltung der jährlichen Veranstaltung des „Riemer Hoffestes“ wird auf die Ausführungen zum Änderungs-/Ergänzungsantrag von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt vom 03.12.2020 verwiesen.

Die im Änderungsantrag der Stadtratsfraktion ÖDP/FW genannten Themen werden auch in Zukunft Fokus des Hoffestes sein. Besonderer Schwerpunkt wird das Thema ökologische Landwirtschaft werden. Denn die Förderung und Ausweitung dieser Bewirtschaftungsform ist der Schlüssel zu allen anderen Themen und fügt sich in viele weitere stadtweite Programme zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit ein.

Der Antrag der Referentin bleibt somit unverändert.

2.6 Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)

2.6.1 Projekt „Erweiterung am GBR“: Weiterplanung wird erst in ca. 3 Jahren wieder aufgenommen

(lfd. Ziff. 17)

Aus Sicht der Bauabteilung des AWM kann die Planung zur Erweiterung des Betriebsgebäudes am Georg-Brauchle-Ring um drei Jahre zurückgestellt werden. Auf die geleisteten Vorarbeiten kann danach aufgebaut werden. Somit können die Planungskosten für die nächsten drei Jahre eingespart werden.

In den letzten Jahren konnte eine anhaltend gute wirtschaftliche Situation in der Bauwirtschaft beobachtet werden. So betrug in den Jahren 2018 und 2019 die jährliche Baupreissteigerung in Bayern zwischen 4% und knapp 5%. Aktuell gehen die Preissteigerungen nicht zuletzt bedingt durch Corona wieder etwas zurück. So betrug die Baupreissteigerung für das 1. Quartal 2020 nur noch rund 3%. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird, so dass in den nächsten Jahren mit jährlichen Baupreissteigerungen zwischen 2 % und knapp 3 % zu rechnen ist.

Vorschlag:

Der AWM stellt die Planung zur Erweiterung des Betriebsgebäudes am Georg-Brauchle-Ring um drei Jahre zurück.

Einsparpotenzial:

- Planungskosten i.H.v. rd. 150.000 € in 2020, 300.000 € in 2021, 145.000 € in 2022 und 130.000 € in 2023

Änderungsantrag von ÖDP/FW vom 04.02.2021

Die Stadtratsfraktion ÖDP/FW beantragt mit ihrem Änderungsantrag die Streichung des Antrags der Referentin, wonach der AWM die Planung zur Erweiterung des Betriebsgebäudes am Georg-Brauchle-Ring um drei Jahre zurückstellt (s. Anlage 6).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Für das Projekt "Planung und Erweiterung des Betriebsgebäudes am Georg-Brauchle-Ring" wurden der vorläufige Nutzerbedarf und der Vorplanungsauftrag mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 26.10.2017 bestätigt und erteilt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10020). Im Rahmen des Beschlusses wurden seitens des AWM insbesondere umfangreiche Flächenbedarfe für Büroräume und Kantine, Freiflächenbedarfe für Logistik und Werkstatt und Erweiterungsflächen für die Werkstatt beschrieben. Weitere (Vorrats-) Büroflächen waren zur externen Vermietung geplant. Nach positiver Beschlussfassung wurde die weitere Projektarbeit (Vorplanung) durch das zuständige Baureferat veranlasst.

Derzeit ruht das Projekt. Aus planerischer Sicht bedingen u.a. folgende Punkte den derzeitigen Projektstopp:

1. Das neue „Bürraummanagementkonzept“ des KR aus Ende 2019 fordert eine Umsetzung bei allen Neubauvorhaben. Dadurch hat sich insofern eine Änderung der Projektgrundlagen ergeben.
2. Die Umsetzung des (auch nachträglich) gemeldeten Nutzerbedarfs für die Außenbereiche und Freiflächen (insb. Logistik und Werkstatt) ist auf den vorhandenen, knappen Außenflächen am GBR schwierig. Es liegt bisher kein schlüssiges Konzept vor. Insofern sind die in diesem Zusammenhang gemeldeten Bedarfe nochmals intern zu überprüfen.
3. Im Zuge der aktuellen „Corona“- Pandemie sind in hohem Maße und deutlich beschleunigt Homeoffice-Lösungen und -Angebote entstanden. In diesem Zusammenhang werden derzeit stadtweit und AWM-intern entsprechende Dienstanweisungen etc. ausgearbeitet. Homeoffice-Lösungen wurden im genehmigten vorläufigen Nutzerbedarfsprogramm noch nicht umfangreich berücksichtigt. Insofern sind die Nutzerbedarfe in diesem Zusammenhang nochmals zu prüfen.

Der Antrag der Referentin bleibt somit unverändert.

2.6.2 Einstellung des Geschirrspülmobils

(lfd. Ziff. 18)

Die Serviceleistung des Geschirrspülmobils wird als Maßnahme zur Abfallvermeidung eingesetzt. Glas und Porzellan werden als Alternative zu Einweggeschirr aus Plastik und Papier angeboten. In der Zwischenzeit bieten ausreichend externe Unternehmen wie z.B. Cateringunternehmen oder Metzgereien den Verleih von Geschirr und Gläsern für Veranstaltungen an. Nach der Saison 2021 können die Kosten für das Geschirrspülmobil deshalb eingespart werden.

Vorschlag:

Der AWM stellt die Serviceleistung des Geschirrspülmobils ein.

Einsparpotenzial:

- laufende Kosten i.H.v. rd. 20.000 €/Jahr

Änderungs-/Ergänzungsantrag von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt vom 03.12.2020

Die Stadtratsfraktionen Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt beantragen mit ihrem Änderungs-/Ergänzungsantrag die Streichung des Antrags der Referentin, wonach der Abfallwirtschaftsbetrieb München die Serviceleistung des Geschirrspülmobils einstellt (s. Anlage 2).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Da die Leistung, Geschirr aus Glas oder Porzellan zu verleihen und anschließend zu reinigen, auch von vielen Unternehmen, wie z. B. Metzgereien oder Cateringunternehmen, am freien Markt angeboten wird, wird ein entsprechendes (kostenintensives) Angebot des AWM nicht mehr benötigt.

Der Antrag der Referentin wurde für die Sitzung des Kommunalausschusses am 04.02.2021 unverändert übernommen.

Änderungs-/Ergänzungsanträge von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt sowie von ÖDP/FW vom 04.02.2021

Die Stadtratsfraktionen Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt sowie die Stadtratsfraktion der ÖDP/FW beantragen mit ihren Änderungs-/Ergänzungsanträgen erneut die Streichung des Antrags der Referentin, wonach der AWM die Serviceleistung des Geschirrspülmobils einstellt (s. Anlagen 5 und 6).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Auf die vorstehenden Ausführungen zum Änderungs-/Ergänzungsantrag von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt vom 03.12.2020 wird verwiesen.

Im Eigentum des AWM befinden sich seit dem Jahr 2013 drei Geschirrspülmobile, die mit jeweils einer Industriespülmaschine und 1.320 Stück Gläser, Tassen, Teller, Besteck ausgestattet sind. Die drei Geschirrspülmobile werden durchschnittlich 40 Mal im Jahr, vorwiegend im Sommer und an den Wochenenden, in Anspruch genommen. Nutzer_innen sind insbesondere kirchliche Einrichtungen und Vereine.

Die jährlichen Kosten für den AWM betragen 19.600 €, während sich die Einnahmen aus dem Verleih zwischen 6.800 € und 10.000 € bewegen.

In München gibt es ausreichend viele (weit mehr als 100) Unternehmen (Metzgereien, Catering-Unternehmen, Restaurants), die Geschirr und dessen Reinigung anbieten.

Der Antrag der Referentin bleibt somit unverändert.

2.6.3 Reduzierung von Verwaltungsaufwand bei Anliefergenehmigungen für Wertstoffhöfe

(lfd. Ziff. 19)

Gegenwärtig werden für besondere Nutzerkreise (Hausmeisterbetriebe, Gewerbebetriebe im 3-Tonnensystem, soziale Einrichtungen, Anlieferer mit externen Kfz-Kennzeichen, die in München wohnhaft sind) spezielle Anliefergenehmigungen für Wertstoffhöfe ausgestellt. Dieses Verfahren erfordert einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, der wegfallen würde, wenn man auf die Ausstellung von entsprechenden Genehmigungen verzichten würde. Das Risiko von missbräuchlicher Nutzung der Wertstoffhöfe wird als gering eingeschätzt. Die frei werdende Personalressource von 0,5 VZÄ kann anderweitig eingesetzt werden.

Vorschlag:

Der AWM verzichtet künftig auf die Ausstellung spezieller Anliefergenehmigungen für die Wertstoffhöfe.

Einsparpotenzial:

- 0,5 VZÄ

2.6.4 Einsparungen bei Reisekosten, Zeitschriften, Büromaterial

(lfd. Ziff. 20)

Aufgrund der neuen digitalen Ausstattung können Reisekosten eingespart werden und es kann durch verstärkte Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen an bundesweiten Arbeitskreisen des Verbands kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) teilgenommen werden. Coronabedingt wurde dies eingeführt und soll in Zukunft beibehalten werden. Eine kritische Überprüfung der Bestellungen von Büromaterial und Fachzeitschriften hat ebenfalls Einsparpotenziale aufgezeigt.

Vorschlag:

Der AWM setzt Einsparpotenziale bei Dienstreisen sowie Bestellungen von Büromaterial und Fachzeitschriften um.

Einsparpotenzial:

- laufende Kosten i.H.v. rd. 50.000 €/Jahr

2.6.5 Einsparungen beim Fuhrpark

(lfd. Ziff. 21)

Nach kritischer Überprüfung der Fahrleistungen und Einsatzzeiten einzelner PKW im AWM konnte festgestellt werden, dass die Anschaffung von zwei neuen PKW eingespart werden kann. Als Alternative wird vermehrt der Einsatz von E-Bikes und Fahrrädern gefördert.

Vorschlag:

Der AWM verzichtet auf die Anschaffung von zwei neuen PKW zugunsten des Einsatzes von E-Bikes und Fahrrädern.

Einsparpotenzial:

- laufende Kosten i.H.v. rd. 50.000 €/Jahr

2.7 Markthallen München (MHM)

(Ifd. Ziff. 22)

Zur Förderung der Kultur führen die MHM auf dem Viktualienmarkt die Veranstaltungen Brunnenfest und Jazz-Fest durch. Auf beiden Veranstaltungen treten Kulturschaffende auf.

Das Brunnenfest wird zusammen mit einem künstlerischen Leiter und dem Kulturreferat (KULT) organisiert. Das KULT bezuschusst die Veranstaltung regelmäßig mit 3.000 Euro. Die Musiker treten an den Brunnen unentgeltlich auf. Der Zuschuss wird unter anderem für die Bewerbung, den Sicherheitsdienst und die Bezahlung der Brunnenpaten verwendet.

Das Jazz-Fest findet in Zusammenarbeit mit der Musikhochschule statt. Auch hier treten gegen Bezahlung an den Brunnen Studenten der Hochschule auf. Hier erfolgt kein Zuschuss des KULT.

Vorschlag:

Die MHM führen die Veranstaltungen „Brunnenfest“ und „Jazz-Fest“ künftig im jährlichen Wechsel durch.

Einsparpotenzial:

- laufende Kosten i.H.v. rd. 8.000 €/Jahr

Änderungs-/Ergänzungsantrag von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt vom 03.12.2020

Die Stadtratsfraktionen Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt beantragen mit ihrem Änderungs-/Ergänzungsantrag die Streichung des Antrags der Referentin, wonach die Markthallen München die Veranstaltungen „Brunnenfest“ und „Jazz-Fest“ künftig im jährlichen Wechsel durchführen (s. Anlage 2).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Der Änderungsantrag zielt ebenfalls, wie schon beim „Riemer Hoffest“ der SgM darauf ab, die Veranstaltungen „Brunnenfest“ und „Jazz-Fest“ wie bisher jedes Jahr durchzuführen. Auch hier erkennt das KR ausdrücklich die Wertschätzung, die damit zum Ausdruck kommt, an. Allerdings wird auch bezüglich dieser Veranstaltungen angesichts des finanziellen und personellen Aufwands, der mit deren Durchführung verbunden ist, eine Notwendigkeit zur Aufgabenkritik gesehen. Mit der Veranstaltung im jährlichen Wechsel wird angesichts der Haushaltslage eine zeitweise Reduzierung, nicht aber ein Verzicht auf die Feste vorgeschlagen.

Der Antrag der Referentin wurde für die Sitzung des Kommunalausschusses am 04.02.2021 unverändert übernommen.

Änderungs-/Ergänzungsanträge von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt sowie von ÖDP/FW vom 04.02.2021

Die Stadtratsfraktionen Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt beantragen mit ihrem Änderungs-/Ergänzungsantrag erneut die Streichung des Antrags der Referentin, wonach die Markthallen München die Veranstaltungen „Brunnenfest“ und „Jazz-Fest“ künftig im jährlichen Wechsel durchführen (s. Anlage 5). Die Stadtratsfraktion ÖDP/FW beantragt mit ihrem Änderungsantrag eine Modifizierung des Antrags der Referentin dahingehend, dass die MHM die Veranstaltungen „Brunnenfest“ und „Jazz-Fest“ wie gehabt durchführen. Dabei sollen vor allem die Münchner Kunst-, Musik- und Kulturszenen gefördert und präsentiert werden, allen Auftretenden soll eine angemessene Gage angeboten werden und die Mittel hierfür sollen aus dem Etat des KULT bezogen werden (s. Anlage 6).

Hierzu nimmt das KR wie folgt Stellung:

Bezüglich der Änderungs-/Ergänzungsanträge zur Beibehaltung der jährlichen Veranstaltungen des „Brunnenfestes“ und des „Jazz-Festes“ wird auf die Ausführungen zum Änderungs-/Ergänzungsantrag von Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt vom 03.12.2020 verwiesen.

Zu der mit dem Änderungsantrag der Stadtratsfraktion ÖDP/FW angestrebten Förderung der Kunst-, Musik- und Kulturszenen haben die MHM eine Stellungnahme des KULT eingeholt.

Für das KULT ist es nicht möglich, angesichts der Haushaltskürzungen künftig dauerhaft die Honorarkosten für das Jazz-Fest, das die MHM in Zusammenarbeit mit der Münchner Musikhochschule veranstaltet, zu übernehmen. Es gibt zahlreiche Projekte der freien Musikszene, bei denen auch Musikstudierende mitwirken, die weiterhin vom KULT gefördert werden, trotz Haushaltskürzungen.

Für die MHM ist eine Weiterführung der Veranstaltungen Jazz-Fest und Brunnenfest nur unter den bisherigen Gegebenheiten und auch nur im jährlichen Wechsel möglich. Für die Studierenden der Musikhochschule werden für das Jazz-Fest natürlich Gagen gezahlt. Diese wurden im Einvernehmen mit der Hochschulleitung festgelegt.

Das Brunnenfest kann grundsätzlich nur weitergeführt werden, wenn sich die Künstler_innen bereiterklären, wie in der Vergangenheit auch, weiterhin kostenlos aufzutreten. Würden die MHM Gagen bezahlen müssen, steigen die Kosten für die Veranstaltung bei der Vielzahl der Künstler_innen enorm an und eine Finanzierung ist nicht mehr möglich.

Der Antrag der Referentin bleibt somit unverändert.

2.8 Büro der Referatsleitung (BdR)

(Ifd. Ziff. 23)

Das BdR ist für die Auswahl und Beschaffung der „Give-aways“ für das KR (ausgenommen Betriebe) zuständig. Diese werden z.B. im Rahmen von Veranstaltungen wie dem „Tag der Daseinsvorsorge“, aber auch an neue Mitarbeiter_innen, Auszubildende und Gäste verteilt. Hierfür fallen jährlich Kosten i.H.v. ca. 1.400 € an. Das BdR regt an, künftig

auf die Beschaffung von „Give-aways“ zu verzichten. Dies hätte nebenbei auch einen positiven ökologischen Effekt, da es sich bei „Give-aways“ häufig um „Wegwerfartikel“ handelt.

Allerdings dient die Verteilung von „Give-aways“ der Imagepflege des KR. Durch den Verzicht besteht das Risiko, dass die öffentliche Wahrnehmung der Marke „Kommunalreferat“ eingeschränkt wird.

Vorschlag:

Das KR verzichtet auf die Beschaffung sog. „Give-aways“.

Einsparpotenzial:

- laufende Kosten i.H.v. rd. 1.400 €/Jahr

2.9 Geschäftsleitung (GL)

(Ifd. Ziff. 24)

Mit der vom Programm neoIT vorgenommenen Aufgabenverteilung zwischen den Referaten/Eigenbetrieben (konkret dem vormaligen GL/dIKA – jetzt GL/GPAM des jeweiligen Referats/Eigenbetriebs) und dem RIT sind alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von IT-Services auf das RIT bzw. it@M übergegangen. Damit wurde die von MIT-KonkreT eingeführte Zweistufigkeit der IT-Serviceerbringung (it@M – dIKA / dIKA – Fachbereich) zugunsten eines direkten Services (einstufiger Service it@M – Fachbereich) abgelöst. Für verschiedene IT-Services sind dabei Lizenz- und Wartungsverträge mit Herstellerfirmen von Software vorhanden. Die Verwaltung solcher Verträge obliegt derzeit noch dem GPAM, das am aktuellen Modell der Serviceerbringung jedoch nicht mehr direkt beteiligt ist, während der Abschluss entsprechender Verträge bereits seit MIT-KonkreT durch den zentralen IT-Dienstleister it@M erfolgt. Durch das Programm neoIT wurde darüber hinaus dem RIT die Bewirtschaftung der Finanzmittel für sämtliche IT-Leistungen übertragen. Somit ist die Verwaltung einschlägiger Verträge durch das GPAM im Referat nicht mehr sinnvoll und soll dem RIT übertragen werden.

Multifunktionsgeräte sind aufgrund ihrer Funktionen „Drucken“, „Scannen“ und z. T. „Faxen“ dem Bereich der IT zuzuordnen und damit Teil des von it@M erbrachten Services „IT-Arbeitsplatz“. Der Mietvertrag für die Geräte wird von it@M bewirtschaftet, die Kosten werden über das beim RIT veranschlagte IT-Budget verrechnet. Die Betreuung der Geräte (Störungsbeseitigung, Management von Geräteumzügen, Tauschgeräten, Erstellung entspr. Tickets bei der Herstellerfirma) geschieht abweichend von den anderen Arbeitsplatzkomponenten durch GL/GPAM. Im Sinne einheitlicher Prozesse und einer konsequenten Umsetzung des von neoIT definierten Aufgabenschnitts soll die Betreuung der Multifunktionsgeräte als Teil des Services „IT-Arbeitsplatz“ an it@M übertragen werden.

Die freiwerdenden Personalkapazitäten werden für die Wahrnehmung von Aufgaben, die im Zuge von neoIT im KR ohne entsprechende Personalressourcen verblieben sind, dringend benötigt.

Vorschlag:

Das KR wird beauftragt, mit dem RIT bzw. mit it@M die Übernahme noch im Referat befindlicher IT-Verträge sowie die Abgabe der Betreuung der Multifunktionsgeräte zu klären.

Einsparpotenzial:

- 0,1 VZÄ

3. Referatsübergreifende Maßnahmen

Über die spezifischen Maßnahmen für das KR hinausgehend, sollten aus Sicht des KR folgende Themen im Rahmen einer Aufgabenkritik stadtweit intensiv weiterverfolgt werden, um Einsparungen zu erzielen bzw. eine effizientere Aufgabenerledigung zu ermöglichen:

- Prüfung, ob auf Veranstaltungen verzichtet werden kann bzw. diese in einem reduzierten oder alternierenden Format oder in einem anderen Turnus durchgeführt werden können (alle Referate / Eigenbetriebe, z.B. Tag der Daseinsvorsorge)
- Ausweitung der Nutzung von Telefon- bzw. Videokonferenzen anstelle von Präsenzveranstaltungen auch nach der Corona-Krise (alle Referate / Eigenbetriebe)
- Vorantreiben der Digitalisierung, z.B. im Bereich Beschlusswesen (Federführung: RIT)
- Prüfung möglicher Vereinfachungen bei städtischen Regelungen zu Ausschreibungen und Vergaben (Federführung: DIR).

Das KR wird in seinem Aufgabenbereich diese Überlegungen weiter verfolgen und ggf. Initiativen anderer zuständiger Referate intensiv unterstützen.

4. Beteiligung des Referatspersonalrates und der örtlichen Personalvertretungen

Die örtlichen Personalvertretungen wurden jeweils an der Entwicklung der Maßnahmen in den einzelnen Bereichen des KR beteiligt. Der Referatspersonalrat war ebenfalls in den Prozess eingebunden. Seine Stellungnahme ist als Anlage 4 dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

5. Beteiligung anderer Referate

Die Sitzungsvorlage wurde dem DIR, BAU, KULT, KVR, RBS, RIT, SOZ sowie der SKA zur Kenntnis zugeleitet.

6. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

7. Unterrichtung der Korreferentin

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil der Stadtrat abschließend über die vom KR im Rahmen der Aufgabenkritik umzusetzenden Maßnahmen entscheidet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt von den Vorschlägen für Aufgabenreduzierung bzw. -wegfall im Zuständigkeitsbereich des Kommunalreferates Kenntnis.
2. Der Kommunalausschuss beschließt folgendes:
 - 2.1 Die Vergabe des Durchreisendenplatzes Am Neubruch 33 im Erbbaurecht wird geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.
 - 2.2 Die Übertragung des Parkhauses Occamstraße in das Eigentum der P+R GmbH wird geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.
 - 2.3 Es wird geprüft, ob Grundstücke, die für bereits feststehende Nutzungen anderer Referate vom KR erworben werden, zum Zeitpunkt des Beginns der Vorplanung für das Bauvorhaben bzw. der Vorbereitung der Nutzung dem Buchungskreis der künftigen Grundstückseigentümer zugeordnet werden können.
 - 2.4 Auf den Erwerb von Straßengrund wird in den Fällen, in denen dieser für die rechtliche Erschließung von Grundstücken nicht erforderlich ist und ein Straßenausbau langfristig nicht geplant oder möglich ist, verzichtet.
 - 2.5 Die Baugrundvorbereitung für den Schulneubau in Freiham wird in Abstimmung mit dem Baureferat um ein Jahr in das Haushaltsjahr 2022 verschoben.
 - 2.6 Der Stadtrat wird mit einer Außerkraftsetzung des Modells Erbbaurecht/Untererbbaurecht, das am 16./29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03544) beschlossen wurde, befasst.
 - 2.7 Auf Ankäufe von städtischen Töchtern **rein** zur Verbesserung von deren Bilanz wird zunächst **grundsätzlich** verzichtet. **Die Landeshauptstadt München prüft im Einzelfall, ob die Flächen zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich sind. Hierbei sind u.a. die Folgewirkungen auf den städtischen Haushalt zu berücksichtigen.**

2.8 Das Kommunalreferat erbringt künftig Anmietungsleistungen nur für den städtischen Bedarf.

2.9 Das Bewertungsamt vergibt den Prozess der fälligen Forderungen aus der Online-Bodenrichtwertauskunft zur vollständigen Abwicklung an den bereits beauftragten externen Dienstleister, hilfsweise an einen Dritten.

2.10 Das Bewertungsamt identifiziert für Fälle mit erkennbar untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und einfachen Sachverhalten für Pauschalwerte geeignete Gutachtenkategorien und entwickelt entsprechende Pauschalen.

2.11 Das Bewertungsamt identifiziert geeignete Kategorien von Aufträgen und entwickelt entsprechende Formulare und Kurzvorlagen für die Gutachtenerstellung.

2.12 Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Personalbedarf für die geänderten Anforderungen an die Aufgaben des GeodatenService München zur Unterstützung der stadtweiten Digitalisierung durch temporäre Finanzierung mittels Förderprojekten realisiert werden kann.

2.13 Der GeodatenService München setzt für den Außendienstesatz vermehrt Pe-delecs statt Kfz ein.

2.14 Das Kommunalreferat verzichtet auf die Beschaffung sog. „Give-aways“.

2.15 Das Kommunalreferat wird beauftragt, mit dem IT-Referat bzw. mit [it@M](#) die Übernahme noch im Referat befindlicher IT-Verträge sowie die Abgabe der Betreuung der Multifunktionsgeräte zu klären.

3. Der Kommunalausschuss als Werkausschuss für die Stadtgüter München beschließt folgendes:

3.1 Die Nutzung von Flächen außerhalb des Stadtgebietes als ökologische Ausgleichsflächen wird im Rahmen der gesetzlich möglichen Gebietskulisse intensiviert.

3.2 Die Stadtgüter München führen die Veranstaltung „Riemer Hoffest“ alle zwei Jahre durch.

4. Der Kommunalausschuss als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München beschließt folgendes:

4.1 Der Abfallwirtschaftsbetrieb München stellt die Planung zur Erweiterung des Betriebsgebäudes am Georg-Brauchle-Ring um drei Jahre zurück.

4.2 Der Abfallwirtschaftsbetrieb München stellt die Serviceleistung des Geschirrspülmobils ein.

4.3 Der Abfallwirtschaftsbetrieb München verzichtet künftig auf die Ausstellung spezieller Anliefergenehmigungen für die Wertstoffhöfe.

4.4 Der Abfallwirtschaftsbetrieb München setzt Einsparpotenziale bei Dienstreisen sowie Bestellungen von Büromaterial und Fachzeitschriften um.

4.5 Der Abfallwirtschaftsbetrieb München verzichtet auf die Anschaffung von zwei neuen PKW zugunsten des Einsatzes von E-Bikes und Fahrrädern.

5. Der Kommunalausschuss als Werkausschuss für die Markthallen München beschließt folgendes:

5.1 Die Markthallen München führen die Veranstaltungen „Brunnenfest“ und „Jazz-Fest“ künftig im jährlichen Wechsel durch.

6. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Geschäftsleitung

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
das KR-BdR
das KR-RV
das KR-IM
das KR-IS
das KR-BewA
das KR-GSM
das KR-SgM
das KR-MHM
das KR-AWM
das KR-GL3
z.K.

Am _____